

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 / gr-kr

Datum
26.02.2020

**Vorbericht
für die 55. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 04.03.2020 im Großen Rathausfestsaal
der Hansestadt Stendal,
Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 54. Sitzung am 23.10.2019

Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** beigelegt.

Zu TOP 3 – Löschwasserversorgung

1. Gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde

Nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 BrSchG obliegt den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG haben die Gemeinden dazu insbesondere eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

Gemäß § 1 Abs. 3 MindestAusrVO-FF LSA sind durch eine Risikoanalyse die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben. Anhand des Ergebnisses der Risikoanalyse stellt die Gemeinde den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest. Dazu gehört auch die Ermittlung des jeweiligen (ausreichenden) Löschwasserbedarfs. Eine gesetzlich vorgeschriebene Mindestmenge an bereitzuhaltendem Löschwasser existiert in Sachsen-Anhalt nicht. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG enthält hierfür lediglich die Vorgabe „ausreichend“. Jede Gemeinde hat daher ihre Risiken im Gemeindegebiet und den daraus zu entwickelnden Brandschutzbedarf, der die Bevorratung von Löschwasser umfasst, individuell in der Risikoanalyse zu bewerten und festzustellen.

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat sich ebenfalls unlängst mit dem Thema Löschwasserversorgung beschäftigt, vgl. LT-Drs. 7/3260 vom 20.08.2018 (*Anlage 2*).

2. Leitungsgebundene (abhängige) Löschwasserversorgung

Da die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes personell, sachlich und finanziell immer schwieriger wird, sollte über etwaige Alternativen bei der Wahrnehmung der Aufgabe nachgedacht werden.

Die Aufgabe der Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG könnte im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach dem GKG-LSA wahrgenommen werden. Die Löschwasserversorgung kann einem (Trinkwasser-)Zweckverband entweder durch Zweckvereinbarung oder durch Änderung der Verbandssatzung zur Erfüllung oder zur Besorgung übertragen werden. Insoweit stellt sich im Rahmen der Aufgabenfinanzierung durch den Zweckverband die Frage der Zulässigkeit der Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren. Die Einpreisung der Löschwasservorhaltekosten in die Trinkwassergebühr ist rechtlich umstritten. In Sachsen-Anhalt gibt es hierzu anders als in anderen Bundesländern keine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Löschwasserversorgung einschließlich Vorhaltekosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinden zu tragen sind.

Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben in ihren Landeswassergesetzen nachträglich versucht, die Einpreisung von Löschwasserkosten in den Trinkwasserpreis zu ermöglichen. In Baden-Württemberg gab es nur einen Passus dazu in der Gesetzesbegründung. Das Gesetz selbst enthält keine Regelung. Die Kartellbehörde Baden-Württembergs erkennt deshalb eine Einpreisung in die Trinkwasserkosten nicht an. In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber mit § 39 Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Regelung zur Ansatzfähigkeit der Kosten in der Wasserversorgung geschaffen. Danach erheben die Gemeinden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 50 Wasserhaushaltsgesetz und nach §§ 38, 35 Abs. 5 LWG entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung. Ergänzend zur Kostenumlagevorschrift hat der

Landesgesetzgeber die Definition der Wasserversorgungspflicht der Gemeinden in § 38 LWG erweitert: „... das schließt die Vorhaltung von Anlagen zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach dem BHKG ein.“ In NRW scheint das System zu funktionieren. In Rheinland-Pfalz ist in ähnlicher Art und Weise wie in NRW geregelt, dass die Löschwasserversorgung von der Wasserversorgungspflicht der Gemeinden umfasst ist. (§§ 48, 49 LWG RP). Es gibt allerdings keine Regelung, dass die Kosten zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Trinkwasserversorgung gehören. Insoweit hat das VG Neustadt mit Urteil vom 12. März 2018 die Ansatzfähigkeit erheblicher Kosten für die Löschwasservorhaltung für rechtswidrig befunden.

Im Arbeitskreis „Zweckverbände“ des SGSA besteht Einigkeit, dass eine gesetzliche Übertragung der Verpflichtung der Löschwasserversorgung auf die Trinkwasserverbände abgelehnt werden sollte; auch eine teilweise auf die technische Umsetzbarkeit beschränkte Übertragung. Eine vollständige und auch teilweise Verlagerung der gesetzlichen Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung wie auch ein Haftungsübergang werden abgelehnt. Die Arbeitskreismitglieder signalisierten aber übereinstimmend, dass sie bereit sind, die Städte und Gemeinden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bei der Löschwasserversorgung zu unterstützen. In vielen Verbänden gibt es bereits dahingehende Vereinbarungen. Daran sollte nach Auffassung der Arbeitskreismitglieder festgehalten werden.

Zur Begründung der Ablehnung der Verpflichtung der Löschwasserversorgung wird durch die Zweckverbände angeführt, dass die technischen Einrichtungen insbesondere außerhalb größerer Ortschaften und im ländlichen Bereich nicht geeignet seien, eine Löschwasserversorgung überhaupt oder zuverlässig sicherzustellen. Eine Anpassung der technischen Einrichtungen kommt nicht in Betracht, weil dies neben erheblichen Investitionen in der Folge einen nicht händelbaren Mehraufwand erfordert, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu vermeiden. Würden die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung trotz der unzureichenden Dimensionierung in Anspruch genommen, ist ein Zusammenbruch der Trinkwasserversorgung nicht auszuschließen. Das wäre insbesondere mit Blick auf die Lebensmittelbranche und andere Großabnehmer im Land ein unkalkulierbares (Haftungs-) Risiko für die Versorger. Außerdem würde mit der Übertragung der Verpflichtung zur Löschwasserversorgung die Haftung auf die Verbände verlagert, was abgelehnt wird. Die ganz überwiegende Ablehnung der Einpreisung der Löschwasserkosten in die Trinkwassergebühr ist einerseits Folge der grundsätzlich ablehnenden Haltung zu einer Zuständigkeitsübertragung.

Sofern die Durchführung der Löschwasserversorgung neben der Trinkwasserversorgung durch einen Dritten übernommen werden soll, ist es ebenso denkbar im Rahmen der neu abzuschließenden Wasserkonzessionsverträge Vereinbarungen über eine verbilligte oder unentgeltliche Löschwasserversorgung zu treffen. Hierbei ist zu beachten, dass keine unzulässige verbilligte Sachleistung vereinbart wird, da gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 3 KAEAnO i.V.m. § 12 Abs. 1 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) nur unentgeltliche oder verbilligte Wasserlieferungen für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) sowie die verbilligte oder kostenlose Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz durch ein Wasserwerk zulässig sind; sie sind folglich keine verbilligte Sachleistung. Nur derartige Leistungen sind

vom Nebenleistungsverbot ausgenommen und können im Rahmen eines Wasserkonzessionsvertrages zulässigerweise vereinbart werden.

3. Unabhängige Löschwasserversorgung

Für die Bereitstellung von Löschwasser gibt es je nach örtlichen Gegebenheiten weitere verschiedene Möglichkeiten. Zielsetzung sollte es immer sein, Lösungen zu finden, die für die Feuerwehr und die Genehmigungsbehörde technisch und wirtschaftlich akzeptabel sind. Hierfür reicht es von individuellen Lösungskonzepten für kleinere lokale Probleme bis hin zu komplexen Vorschlägen für größere Bereiche des Gemeindegebietes. Die Ansätze können demnach auch aus der unabhängigen Löschwasserversorgung stammen. Erstrebenswert ist sicherlich auch die Nutzung vorhandener Ressourcen, z. B. durch:

- Entnahmestellen aus Fließgewässern
- Instandhaltung und Aufwertung vorhandener Teichanlagen zu Löschwasserteichen
- Instandhaltung und Aufwertung vorhandener Löschwasserbrunnen, Zisternen bzw. Behälter zu Löschwasserbehältern

Die Trockenheit der vergangenen Jahre bedingt, dass die Entnahme von Löschwasser erschwert wird. Gewässer - insbesondere die Löschwasserteiche - drohen aufgrund von Hitze und Dürre auszutrocknen bzw. zu verschlammen. Diese Löschwasserstellen zu sichern, zu unterhalten und den klimatischen Bedingungen anzupassen stellt eine große finanzielle Hürde für die Städte und Gemeinden dar.

4. Bedeutung der Löschwasserversorgung für die Erschließung von Baugebieten

Die Löschwasserversorgung hat insbesondere für die Erschließung von neuen Baugebieten große Bedeutung. Bei der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden bringt die zuständige Brandschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange ggf. Belange, die an die Löschwasserversorgung zu stellen sind, mit ein. Diese Belange gehören zu den Planungsleitlinien gemäß § 1 Abs. 6 BauGB und sind bei der Abwägung entsprechend berücksichtigen. Bei der Ausführungsplanung von Baugebieten sollten die Planungen von Löschwasserversorgungsanlagen unter Beratung und Mitwirkung der Brandschutzbehörde erfolgen.

Die Ermittlung der erforderlichen Löschwassermenge erfolgt im Grundsatz nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), sowie ggf. nach Sonderbauvorschriften. Darüber hinaus muss die Löschwassermenge den taktischen Erfordernissen eines umfassenden Feuerwehreinsatzes (Anzahl und Art der Wasserwerfer und Stahlrohre) entsprechen. Eine große Bedeutung kommt der Anordnung der Entnahmestellen zu. Bei einer großen Grundstücks- und Gebäudeausdehnung ist die Anzahl und Entfernung der Entnahmestellen (Löschwasserhydranten) für den Erstangriff zu beachten. Wenn dabei keine Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung vorliegen, kann die Überprüfung der Löschwasserversorgung von einer externen anerkannten, sachkundigen Stelle veranlasst werden. Nach der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 wird der Mindestlöschwasserbedarf für die

jeweiligen Baugebiete festgelegt. Die Ermittlung der Mindestlöschwassermenge erfolgt nach der baulichen Nutzung, der Anzahl der Geschosse, der Geschossflächenzahl (Verhältnis: Geschossfläche/Grundstücksfläche und der Gefahr der Brandausbreitung. Die nach der Tabelle ermittelten Löschwassermengen stellen jedoch nur die unterste Grenze des Löschwasserbedarfs in einem Baugebiet dar.

Nach § 14 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung für das zu genehmigende Objekt zu prüfen und die ausreichende Versorgung dem Bauordnungsamt gegenüber zu bestätigen. Bei berechtigten Zweifeln an der ausreichenden Löschwasserversorgung und bei Objekten mit erhöhtem Löschwasserbedarf kann die Bauaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Brandschutzprüfer die Löschwasserversorgung für das zu genehmigende Objekt prüfen. Sofern der Löschwasserbedarf über das Maß der so genannten Grundversorgung hinausgeht, werden im Rahmen des Objektschutzes ergänzende Löschwasserversorgungsmaßnahmen festgelegt.

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

Zu TOP 4 – Positionen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind bereits seit Jahren für den Klimaschutz auf ihrem jeweiligen Gemeindegebieten auf freiwilliger Basis aktiv. Nicht zuletzt durch die Fridays-for-Future-Bewegung rückt das Thema „Klimaschutz“ nun stärker in den Fokus. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erstreckt sich Klimaschutz über weite Teile der gemeindlichen Verwaltung, die aktiv stetig weiterentwickelt werden müssen. Die Kommunen nehmen hierbei nicht nur eine Vorbildfunktion ein, sondern vielmehr eine Schlüsselrolle, welche auch eine Vielzahl eigener Klimaschutzkonzepte belegt. Diese konnten bisher lediglich in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltslage in die Umsetzung gebracht werden. Um gegenüber dem Land die Vielschichtigkeit der Klimaschutzmaßnahmen in den Städten und Gemeinden und die damit verbundenen Missstände aufzuzeigen, sollen Positionen erarbeitet werden, um hiermit gegenüber dem Land die notwendige Unterstützung der kommunalen Ebene einzufordern. **Anlage 3** beinhaltet einen Entwurf eines Positionspapiers als Diskussionsgrundlage.

Es wird um Diskussion, Ergänzung und weitere Darstellung von Problemfeldern gebeten.

Zu TOP 5 – Breitbandausbau beschleunigen – Trenching als alternative Verlegetechnik?

Sachsen-Anhalt soll nach der Gigabitstrategie des Landes bis 2030 flächendeckend mit einem leistungsfähigen Breitbandnetz ausgebaut werden, bildet derzeit jedoch das Schlusslicht im nationalen Vergleich. Um das Ziel dennoch realisieren zu können, werden unterschiedliche

Sonderverlegetechniken durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt forciert. Hierbei werden diverse Technologien unter dem Begriff „Trenching“ zusammengefasst (übersetzt: „Grabenherstellung“). Trenchingverfahren werden in Abhängigkeit von der zu realisierenden Schlitz- bzw. Grabenbreite als Nano- (bis 2 cm), Micro- (8 cm bis 12 cm), Mini- (12 cm bis 20 cm) oder Macrotrenching (20 cm bis 30 cm) sowie nach der verwendeten Schneide- bzw. Frästechnik unterschieden. Die Bauausführung ist sehr kostengünstig, da sie sich wesentlich vom klassischen Tiefbau unterscheidet.

Der Landesgeschäftsstelle ist die Notwendigkeit des schnelleren Glasfaserausbaus bewusst. Auch die Prüfung alternativer Verlegemethoden können wir grundsätzlich begrüßen, wir geben jedoch zu Bedenken, dass alternative Verlegeverfahren nicht frei von Risiken, insbesondere für die kommunale Straßeninfrastruktur sind. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sollte daher gründlich geprüft werden, ob ein Trenchingverfahren für die entsprechende Straße eignet, dann kann hierdurch eine sinnvolle Ergänzung zum klassischen Tiefbau erfolgen.

Mögliche Risiken:

- Die vielen kleinen Risse in der Straßenoberfläche sind geeignet die Struktur der Straße zu zerstören → Reduzierung der Restnutzungsdauer der Straße
- Frostschäden an der Fräснаht durch minderwertiges Füllmaterial
- Probleme in späteren Straßenarbeiten, da die Kabel in einer so geringen Tiefe verlegt wurden, dass sie ausgespart werden müssen, um kein Kabel zu zerstören
- Bei Straßenbelagserneuerungsarbeiten werden die im Trenchingverfahren verlegte Kabel starken Erschütterungen und Vibrationen sowie hoher thermischen Belastung ausgesetzt, wodurch eine Beschädigung des Glasfaserkabels möglich ist, insbesondere wenn eine erneuerte Schotterdecke verdichtet wird, da das Glasfaserkabel dem Druck und Gewicht voraussichtlich nicht standhalten wird.
- Haftungsrisiko durch vertragliche Vereinbarung

Die Ausschussmitglieder werden um Einschätzung gebeten.

Zu TOP 6 – Abrechnung der Straßenentwässerung – Fiktivkosten nach § 23 Abs. 5 StrG LSA

Nach § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast, wenn eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage erfolgt, an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben. Für Bundesstraßen gilt das Bundesfernstraßengesetz i. V. m. der Ortsdurchfahrtsrichtlinie.

Die gegenwärtige Praxis sieht häufig anders aus. Insbesondere die Landkreise, das Land und natürlich der Bund beteiligen sich an Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer Anlage nur in Höhe der OD-Pauschalen. Die Erstattung liegt im Falle der Landkreise und des Landes

deutlich unter dem gesetzlichen, in § 23 Abs. 5 StrG LSA fixierten Anspruch. Die Erhebung von Gebühren wird in den Vereinbarungen ausgeschlossen.

Für Straßenentwässerungseinrichtungen, die nicht vom sachlichen oder zeitlichen Geltungsbereich der o. g. rechtlichen Grundlagen erfasst sind, können die Aufgabenträger Gebühren erheben.

Der gesetzliche Kostenerstattungsanspruch und schon gar nicht Kostenerstattung nach OD-Vereinbarungen reichen aus, um dauerhaft auch den Betriebs- und Unterhaltungsaufwand der Anlagen zu decken. Im Ergebnis entstehen bei den Gemeinden oder Verbänden Defizite. Die Verbände müssen diese Defizite an ihre Mitgliedsgemeinden über Umlagen abwälzen.

Seit Jahren bemüht sich die Landesgeschäftsstelle die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung zu reformieren. Es besteht hier ein Interessenkonflikt, weil das Land mehr Haushaltsmittel aufwenden müsste, wenn die Refinanzierungsregelung geändert würde. Dennoch hat das MLV noch im Oktober 2018 den Landkreistag angeschrieben und um eine Einschätzung gebeten. Parallel dazu hat die Landesgeschäftsstelle, da sich abzeichnete, dass man mit den Straßenbaulastträgern bzw. deren Interessenvertretung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen würde, gemeinsam mit dem Wasserverbandstag den Weg über den politischen Raum weiter betrieben. Unsere Forderungen hatten wir in einem gemeinsamen Schreiben vom 18.12.2018 an die Regierungsfractionen formuliert. Im Januar 2019 nahm der Landkreistag von einem zuvor zugesicherten Gesprächsangebot Abstand und übermittelte im März dem MLV die Information, dass sich „die geltenden Regelungen zur Kostenteilung der Oberflächenentwässerung in den Ortsdurchfahrten grundsätzlich bewährt“ hätten. Ganz überwiegend würden auf Grundlage der Ortsdurchfahrtrichtlinie, die den Kommunen zur Anwendung empfohlen werde, regelmäßig pauschalierte Kostenbeteiligungen vereinbart. Auf Bundesebene soll nach unseren Informationen in nächster Zeit ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, um u. a. die Auskömmlichkeit der OD-Pauschalen zu überprüfen.

Die Stadt Naumburg (Saale) arbeitet derzeit intensiv an einer Lösung des Problems. Wesentliche Inhalte sind:

1. Investitionskostenbeteiligung in Höhe der („verklausulierten“) tatsächlichen (Ist-)Kosten (ähnlich einer Beitragserhebung)
2. Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe des hochgerechneten Bedarfs auf 60 Jahre; Zahlung aber nicht als Einmalbetrag sondern auf 60 Jahre „verrentet“ (einschließlich Berechtigung und Verpflichtung des Aufgabenträgers zur Anpassung bei der „Unterhaltungspauschale“ bei Änderungen (ähnlich Gebührenerhebung).

Im Grunde entspricht das im Ergebnis dem o. g. bisher politisch nicht durchsetzbaren Änderungsvorschlag zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung. Abweichend ist hier, die Fiktivkosten in einen investiven und einen konsumtiven Anteil aufzuteilen. Dies entspricht auch der Überlegung der Landesgeschäftsstelle, ob man den nichtinvestiven Anteil, den der Aufgabenträger im Falle einer Einmalzahlung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in einem Rechnungsabgrenzungsposten ausweisen müsste, auch verrenten könnte. Unklar bleibt aber,

wie man dann tatsächlich über die gesamte Nutzungsdauer auf eine auskömmliche Finanzierung kommt.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 7 – Mitteilungen

Zu TOP 7.1 – Sachstand Lärmkartierung

Nach der ersten Abfrage mit Rundschreiben vom 25.10.2019 bekundeten bisher Städte und Gemeinden mit insgesamt 550 kartierungspflichtigen Streckenkilometern ihr generelles Interesse an einer landeszentralen Vergabe der Lärmkartierung 2022. Die Verhandlungen über einen Rahmenvertrag zwischen SGSA und MULE laufen. Problemfelder stellen derzeit auch die Verhandlung der Umlage (Grundpreis i.H. v. 700,00 Euro + Zulage je Streckenkilometer i.H. v. 627,00 Euro) sowie der Umgang mit der im Nachgang durchzuführenden Lärmaktionsplanung dar. Die Verhandlungen werden weitergeführt.

Zu TOP 7.2 – Sachstand Städtebauförderung

Im Oktober 2019 hatte das Bundesbauministerium den Entwurf der „Neufassung der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (2020)“ zur Diskussion gestellt. Der Entwurf wurde - unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände in Abstimmung mit den Landesverbänden - zwischen Bund und Ländern diskutiert. Entsprechend dem Koalitionsvertrag sollten die Programme der Städtebauförderung mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Flexibilisierung geprüft, überarbeitet, neu strukturiert und systematischer gefasst werden. Die Struktur der Städtebauförderung sollte danach ab 2020 vollständig neu aufgestellt werden. In der letzten Ausschusssitzung im Oktober 2019 hatten wir die grundlegenden Änderungen in der Städtebauförderung bereits vorgestellt und mit Rundschreiben vom 20.11.2019 den 2. Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsvereinbarung bedarf nun nur noch der Gegenzeichnung durch alle Länder, bevor diese formal in Kraft treten kann (VV Städtebauförderung 2020 - **Anlage 4**).

Nach Informationen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr werden derzeit durch das MLV und Landesverwaltungsamt Vorschläge zur Überführung der Maßnahmen in die neue Programmstruktur sowie zum Abschluss oder zur Zusammenlegung von Maßnahmen, die bereits seit längerer Zeit ruhen, erarbeitet. Diese Vorschläge sollen dann den Städten und Gemeinden unterbreitet und ggf. diskutiert werden. Die Überlagerung von Programmku-lissen soll nach Auskunft des MLV in Zukunft vermieden werden, um späteren Problemen in der Abrechnung vorzubeugen. Bei sachlichen Gründen für eine Überlagerung soll eine solche aber weiterhin nicht ausgeschlossen sein.

Fördervoraussetzung neben der entsprechenden Fortschreibung des ISEK ist nunmehr auch eine „grüne“ Maßnahme (Maßnahme des Klimaschutzes/der Anpassung an den Klimawandel bzw. Maßnahme zur Verbesserung der grünen Infrastruktur) innerhalb der Gesamtmaßnahme.

Hierzu stellte das Ministerium in Aussicht, dass bei bevorstehendem Abschluss einer Maßnahme in Abstimmung mit dem MLV möglicherweise auf die „grüne“ Maßnahme verzichtet werden könnte.

Das MLV hat die notwendige Überarbeitung der Landesrichtlinie Städtebauförderung angekündigt und zugesagt, die Beteiligung der Städte und Gemeinden über die Landesgeschäftsstelle sicherstellen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen